

SATZUNG DES PFADFINDERINNENWERKES ST. GEORG E.V. (PWSG E.V.)

1. NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V.“ (PWSG e.V.). Sein Sitz ist in Düsseldorf.

2. ZWECK

Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990 (§1 und §2), wie sie von der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) wahrgenommen wird, sowie die Beschaffung und Verwaltung der zu diesem Zweck erforderlichen Geldmittel, Einrichtungen, Sachwerte und die Erstellung und verlegerische Betreuung von Arbeitshilfen, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen der PSG.

Der Verein ist darüber hinaus Rechtsträger aller Bundesstellen, Bundeseinrichtungen und Veranstaltungen der Pfadfinderinnenschaft St. Georg auf Bundesebene, jedoch nicht für die Einrichtungen der PSG in den Diözesanverbänden und Stämmen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. MITGLIEDSCHAFT

Kraft ihres Amtes sind Mitglieder:

- a) der Vorstand des Pfadfinderinnenwerkes St. Georg e.V.
- b) die Bundesleitung
- c) die Leitungen der Diözesanverbände

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu vier Personen für zwei Jahre berufen.

Die Mitgliedschaft endet, außer durch Zeitablauf, bei Ausscheiden aus dem Amt, durch schriftlich erklärten Austritt oder durch den Tod.

Der Vorstand kann ein gewähltes Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Betroffenen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

Die Mittel des Vereins werden nur im Sinne des Vereinszweckes verwandt. Es darf niemand anhand von unverhältnismäßig hohen Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die Mitglieder haften in keinem Fall mit ihrem Vermögen.

4. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

5. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden (dem engen Vorstand) sowie drei Beisitzerinnen (dem erweiterten Vorstand).

Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein und aus diesem Grund eine Neu- bzw. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds nicht stattfinden können, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Zwei Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Bundesvorstand der PSG gewählt.

Ist der Bundesvorstand nicht voll besetzt, wird mindestens ein Mitglied des Vorstandes aus dem Bundesvorstand der PSG gewählt.

Der Vorstand leitet den Verein und erfüllt die Aufgaben, die ihm nach Gesetz, Satzung und Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Der Vorstand trifft sich mindestens viermal im Jahr (physisch, hybrid oder digital).

Zur Erreichung des Vereinszweckes bedient sich der Vorstand der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung, im Vertretungsfall ihre Stellvertretung, steht bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB zu.

Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung und der Geschäftsführung eine Dienstanweisung. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Sollten beide Vorsitzenden ausscheiden, so sorgt der Vorstand unverzüglich für Neuwahlen.

Zu einer Vorsitzenden des Vereins soll ein Mitglied des Bundesvorstandes der PSG gewählt werden. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet eine Vorsitzende vorzeitig aus ihrem Amt aus, übernimmt die zweite Vorsitzende die Vertretung. Der Vorstand sorgt unverzüglich für Neuwahlen.

Sollten beide Vorsitzenden ausscheiden, so sorgt der Vorstand unverzüglich für Neuwahlen.

6. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6.1 Mitglieder der Versammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind:

- die Mitglieder des Vorstandes des PWSG e.V.
- zwei Delegierte der Bundesleitung
- eine Delegierte jeder Diözesanleitung. Sollte einer Diözesanleitung in ihren Reihen keine Delegation möglich sein, kann die Diözesanleitung ihre Stimme an eine geeignete Person im Diözesanverband delegieren.

Beratende Mitglieder der Versammlung sind:

- die Geschäftsführung des PWSG e.V.
- je eine Vertreterin nicht anerkannter Diözesanverbände
- die von der Mitgliederversammlung berufenen Personen
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitung
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen

Vertreterinnen ist schriftlich Vollmacht zu erteilen.

6.2 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. Deckung des Fehlbetrages
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- d) Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder sonstigen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die nur mit einer Frist von mehr als einem Jahr gekündigt werden können.
- f) Beschlussfassung über den Stellenplan
- g) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- h) Wahlen des Vorstandes und aus dessen Reihen der Vorsitzenden
- i) Wahl der Kassenprüferinnen
- j) Beschlussfassung der Geschäftsordnung des PWSG e.V.
- k) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

6.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr physisch, hybrid oder digital statt. Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens vier Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung bezüglich der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, jedoch muss in der Einladung darauf hingewiesen werden. Die Vorsitzenden leiten die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einer der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

7. GRUNDORDNUNG DES KIRCHLICHEN DIENSTES

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

8. INTERVENTIONSORDNUNG

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

9. SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Versammlung mindestens vier Wochen vorher schriftlich vorliegt und eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung dem Antrag zustimmt.

10. VERWALTUNG DES VERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 04 AO).

KASSEL, DEN 12.06.2016

Geändert am 12.05.2002 (Abs. 5); am 31.10.2004 (Abs. 5, 6.2, 6.3); am 08.05.2005 (Abs. 6.3); am 06.06.2010 (Abs. 5, 7 neu, 9 (vorher 8)); am 22.06.2014 (Abs. 2, 3, 5. 6.1, 6.2, 6.3); am 07.06.2015 (Abs. 1); am 12.06.2016 (Abs. 5); am 01.06.2022 (Abs. 5, 6.3); am 19.06.2023 (Abs. 8)